

Fall 4 Lösungshinweise (Weinvertreter)

I. Anspruch auf Provision aus Geschäft mit der Stadt Bergkirchen, §§ 87 ff. HGB

1. Es müsste ein provisionspflichtiges Geschäft vorliegen, § 87 HGB. H hat Geschäft vermittelt bzw. abgeschlossen; es ist auf seine Tätigkeit zurückzuführen. Außerdem gilt hier § 87 II HGB.
2. Der Anspruch auf Provision entsteht jedoch erst, wenn und soweit der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat, § 87a I 1 bzw. 3 HGB. H hat zumindest Anspruch auf Teilprovision erworben.
3. Kein Anspruch auf die andere Hälfte, § 87a II bzw. § 87a III 2 HGB. Provision ist Erfolgsvergütung, nicht Leistungsvergütung.

II. Anspruch auf Provision wegen Geschäft mit dem Großmarkt, §§ 87 ff. HGB

1. Provisionspflichtiges Geschäft nach § 87 HGB
2. Anspruch auch dann, wenn Unternehmer das Geschäft nicht ausführt, § 87a III 1 HGB. Nicht zu vertretende Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit liegt nicht vor, § 87a III 2 HGB (nicht abdingbar, § 87a V HGB). Anspruch wegen Geschäft mit Großmarkt also gegeben.